

# **Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau**

## **(Kindertageseinrichtungen-Satzung)**

**vom 12.08.2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Au i. d. Hallertau – nachfolgend kurz „Markt“ genannt - folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL: Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung: Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt betreibt drei Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:  
Die Kinderkrippe „Auer Hopfenzwerge“ für Kinder im Alter vom ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - BayKiBiG)  
Der Kindergarten „Am Vogelhölzl“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung. Der Kindergarten „Maria de la Paz“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG) für Kinder im Alter von zwei Jahren und neun Monaten bis zur Einschulung. Im Kindergarten „Maria de la Paz“ befinden sich zwei integrative Gruppen mit insgesamt maximal 10 Integrationsplätzen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

#### **§ 2 Personal**

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

#### **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

(1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen;

Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt festgelegten Öffnungszeiten (§ 9 Abs. 1) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten i.S. von § 9 Abs. 2). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9 Abs. 2 und Abs. 5 Satz.

(3) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. In bzw. am Ende der Eingewöhnungsphase ist eine Änderung der Buchungszeit in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Buchungszeit in Absprache mit der Einrichtungsleitung jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen angepasst werden und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Es ist keine Garantie auf Erhöhung der Buchungszeiten gegeben. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

### **§ 5 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
5. Kinder, die zuvor im Gebiet des Marktes Au i. d. Hallertau in einer Kindertageseinrichtung betreut wurden;
6. Kinder, deren Geschwister bereits eine Kindertageseinrichtung des Marktes Au i. d. Hallertau besuchen
7. Kinder, von Beschäftigten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau, welche beim Markt Au i. d. Hallertau mindestens 5 Tage die Woche mit einer

wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden beschäftigt sind. Dies gilt nur für die Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe „Auer Hopfenzwerge“.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

(3) Am Ende des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur zum 30.06. oder 31.08. möglich.

(4) Bei Kindern, die ab September in die Schule wechseln, bzw. Krippenkinder, die in den Kindergarten wechseln, endet der Betreuungsvertrag automatisch zum 31.08.

### **§ 7 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb der beiden letzten Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

b) es innerhalb des laufenden Besuchsjahrs insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,

e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

- g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.  
(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.  
(2) Der Besuch der Einrichtung ist bei nach einer Fiebererkrankung wieder möglich, wenn das Kind 24 Stunden Fieberfrei ist. Kinder, die sich übergeben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Kindertageseinrichtung erneut besuchen  
(3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.  
(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.  
(5) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

### **§ 8 a Medikamentengabe**

Voraussetzung für die erforderliche Medikamentengabe bei Kindern mit chronischen Erkrankungen oder die Gabe von Notfallmedikamenten durch pädagogische Fachkräfte ist das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Zudem ist eine persönliche Unterweisung des pädagogischen Personals durch den Arzt, sowie eine schriftliche Medikationsanweisung des zuständigen Arztes erforderlich. Die gelegentliche Medikamentengabe bei Kurzzeiterkrankungen der Kinder ist ausgeschlossen.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungs-, Kern-, Buchungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

- |                                    |                     |
|------------------------------------|---------------------|
| a) Kinderkrippe „Auer Hopfenzwerg“ |                     |
| Montag bis Donnerstag              | 07:00 bis 16:00 Uhr |
| Freitag                            | 07:00 bis 14:00 Uhr |
| b) Kindergarten „Am Vogelhölzl“    |                     |
| Montag bis Freitag                 | 07:15 bis 14:15 Uhr |

c) Kindergarten „Maria de la Paz“  
Montag bis Freitag

07:00 bis 16:00 Uhr

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten können folgende Buchungszeiten gewählt werden:

**a. Kinderkrippe „Auer Hopfenzwerge“**

mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden  
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden  
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden  
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden  
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden  
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden

Mindestbuchungszeit  
20 Stunden pro Woche und  
dabei mindestens an 3 Tagen  
pro Woche

**b. Kindergarten „Am Vogelhölzl“**

mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden  
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden  
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden  
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden

Mindestbuchungszeit  
20 Stunden pro Woche und  
dabei mindestens 4 Stunden pro Tag

**Besonderheit „Meisengruppe“**

mehr als zwei Stunden bis 3 Stunden  
mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden  
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden  
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden  
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden

Mindestbuchungszeit  
für Kinder von 2- 3 Jahren  
Buchbarkeit 3 – 5 Tage

für Kinder ab 3 Jahren  
20 Stunden pro Woche und  
dabei mindestens 4 Stunden pro Tag

**c. Kindergarten „Maria de la Paz“**

mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden  
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden  
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden  
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden  
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden  
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden.

Mindestbuchungszeit  
20 Stunden pro Woche und  
dabei mindestens 4 Stunden pro Tag

Die Kinder, mit Ausnahme der Meisengruppe (Kinder von 2 – 3 Jahren), müssen an mindestens fünf Tagen pro Woche angemeldet sein.

(3) Der Buchungszeitraum für Integrationskinder im Kindergarten „Maria de la Paz“ ist von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr wählbar.

(4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Information (Aushang oder Elternbrief) bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(5) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig durch Information (Aushang oder Elternbrief) bekannt gegeben.

(6) Kernzeiten werden in jeder Einrichtung veröffentlicht und ausgehängt. Bring- und Holzeiten sind der Kernzeit hinzuzurechnen. Die Kernzeiten, Bring- und Holzeiten stellen die Mindestbuchungszeit dar, die für jedes Kind zu buchen ist.

(7) Unterschiedlich tägliche Buchungszeiten sind möglich. Für die Berechnung der tatsächlichen Betreuungszeit werden die einzelnen täglichen Buchungszeiten addiert und danach ein Wochendurchschnitt, bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche, gebildet.

(8) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger, mindestens vierwöchiger, Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werden die Kinder jedoch in einer anderen Kindertageseinrichtung aufgenommen, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

### **§ 10 Mittagsverpflegung**

- (1) Regelung für Kindergarten „Maria de la Paz“:  
Kinder, die von 08:00 Uhr und früher bis mindestens 13:00 Uhr die Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten ein warmes Mittagessen.
- (2) Regelung für Kinderkrippe „Auer Hopfenzwerge“:  
Für Kinder in der Kinderkrippe ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch.
- (3) Ausnahmen zur Mittagsverpflegung sind möglich, sofern der Entwicklungsstand des Kindes dies fordert. Die Entscheidung darüber obliegt der Einrichtungsleitung.

### **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Entwicklungs- bzw. Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Kinder müssen von den Personensorgeberechtigten persönlich oder nach vorheriger Absprache mit der Kindertageseinrichtung von Geschwistern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben oder von anderen Personen, die als bring- und abholberechtigt in den Unterlagen des Kindes schriftlich vermerkt sind, beim Personal übergeben werden. Ebenso hat die Abholung zu erfolgen. Bei der Abholung durch Geschwister bedarf es einer rechtzeitigen schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Daneben ist auch die schriftliche Zustimmung der Kindertageseinrichtung erforderlich. Diese kann widerrufen werden. Kinder dürfen erst ab einem Zeitraum von einem halben Jahr vor der Einschulung alleine nach Hause gehen. Falls das Kind alleine nach Hause gehen darf, haben dies die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher schriftlich zu erklären. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Buchungszeit. Daneben ist noch die Zustimmung der Kindertageseinrichtung notwendig. Diese kann widerrufen werden.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 15 Gebühren**

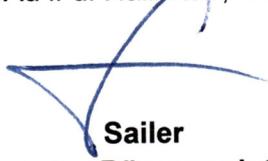
Der Markt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

## FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau (Kindertageseinrichtungen-Satzung) vom 12.04.2023 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 12.08.2024



**Sailer**  
**Erster Bürgermeister**

